

Veränderungssperre

für den Bereich des Bebauungsplans "Radarstation Windpark" Nr. 1/2020 In der Gemeinde Ausleben

Satzung der Gemeinde Ausleben vom 23.03.2020 über eine Veränderungssperre im Bereich des Windvorranggebietes Bullenberg Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom B. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.01.2018 hat der Gemeinderat Ausleben am 23.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in §2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 74 und 68 anteilig in der Flur 4 der Gemarkung Ausleben.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im Lageplan, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, gelten die §§ 30 bis 37.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplans "Radarstation Windpark" Nr. 1/2020 In der Gemeinde Ausleben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung am 10.06.2020 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in §2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.